

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 10.07.2025

im Festsaal des Alten Stadttheaters

Anwesend:

Vorsitzender

Grienberger, Josef *Oberbürgermeister*

Schriftführerin

Oehlke, Heike *Sachgebietsleitung Hauptamt*

Stadtratsfraktion CSU

Bacherle, Horst *Stadtrat*

Breitenhuber, Richard *Stadtrat*

Buckl, Herbert *Stadtrat*

Engelhard, Rudolf *Stadtrat*

anwesend ab Prot.-Nr. 62

bei Prot.-Nr. 71 tlw. anwesend

nicht anwesend bei Prot.-Nr. 72 und 73

nicht anwesend bei Prot.-Nr. 72, 73, 74

Gabler, Elisabeth *Zweite Bürgermeisterin*

Reuder, Roland *Stadtrat*

Schorer-Dremel, Tanja *Stadträtin*

Tratz, Hans *Stadtrat*

Voggenreiter, Gregor, Dr. *Stadtrat*

anwesend ab Prot.-Nr. 77.1

nicht anwesend bei Prot.-Nr. 72

anwesend ab Prot.-Nr. 69

anwesend bis Prot.-Nr. 77.7

Stadtratsfraktion SPD

Alberter, Christian *Stadtrat*

Böhm, Rebecca *Stadträtin*

Nieberle, Gerhard *Stadtrat*

Pfaller, Fred *Stadtrat*

Schieren, Stefan, Dr. *Stadtrat*

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Edl, Martina *Dritte Bürgermeisterin*

Lina, Adalbert *Stadtrat*

nicht anwesend bei Prot.-Nr. 72

anwesend ab Prot.-Nr. 61

nicht anwesend bei Prot.-Nr. 72

nicht anwesend bei Prot.-Nr. 72

Nikol, Richard *Stadtrat*

Stadtratsfraktion GRÜNE

Bittlmayer, Klaus *Stadtrat*

Reuter, Susanne *Stadträtin*

Wollny, Wolfgang *Stadtrat*

Stadtrat der BP

Dier, Manfred *Stadtrat*

Stadtratsfraktion ÖDP

Lechner, Maria *Stadträtin*

Reinbold, Willi *Stadtrat*

nicht anwesend bei Prot.-Nr. 72

Referenten

Dollinger, Silvia *Geschäftsführerin, Werkleiterin*

Schütte, Jens *Stadtbaumeister*

Verwaltung

Guttenberger, Johannes *Verwaltungsrat*

Abwesend:

Stadtratsfraktion GRÜNE

Zink, Simone *Stadträtin*

entschuldigt

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:59 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.05.2025
2. Kommunale Satzungen - städtische Stellplatzsatzung (StS);
hier: Neufassung anlässlich BayBO-Novelle
3. Kommunale Satzungen - städtische Spielplatzsatzung (SpS);
hier: Erst-Erlass anlässlich BayBO-Novelle
4. Wasserzweckverband Eichstätter Berggruppe - Baugebieterschließungen -
Änderung des Finanzierungsmodells
5. Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);
Berufung einer Wahlleiterin bzw. eines Wahlleiters sowie einer Stellvertretung für die Gemeindewahlen
6. Vollzug des Art. 54 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - Kostenregelung für öffentliche Feld- und Waldwege; Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2009
7. Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023

8. Feststellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs, Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung sowie zur Übertragung der Kapitalverstärkung 2022 und 2023 und zur Abrechnung der KA und des Verwaltungskostenbeitrags
9. Entlastung der Werkleitung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023
10. Bericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das 1. Halbjahr 2025
11. Aktueller Sachstand Planung Umbau des Bahnhofsgebäudes
12. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO
 - 12.1. Information zum Planungsstand Hofmühlbrücke
 - 12.2. Information zur Bürgerversammlung und zu Ortsteilbegehungen
 - 12.3. Barrierefreiheit Altstadtbereich
 - 12.4. Neugestaltung Domplatz; Möblierung
 - 12.5. Altstadtfest; Sicherheitskonzept

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 60 (Vorlage 2025/166)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.05.2025

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.05.2025 in der vorgelegten Fassung.

zur Kenntnis genommen

| Dafür: 20 | Dagegen: 0 | Anwesend: 20

Protokoll-Nr. 61 (Vorlage 2025/145/2)

Betreff: Kommunale Satzungen - städtische Stellplatzsatzung (StS);
hier: Neufassung anlässlich BayBO-Novelle

Niederschrift:

Beigefügter Entwurf soll beschlossen und damit die bestehende Stellplatzsatzung neu gefasst bzw. grundlegend angepasst werden.

A. Problematik/Anlass

Gemäß § 13 Nr. 2 a) des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern vom Dezember 2024 wird ab Oktober 2025 der derzeitige Art. 47 BayBO neu gefasst. In dessen Abs. 1 ist bisher geregelt, dass für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe herzustellen sind. Mit der Änderung dieser Norm gilt ab Oktober bei Bauvorhaben nur noch eine Stellplatzpflicht, **wenn die Gemeinde dies durch Satzung angeordnet hat**. Außerdem besteht für Kommunen nur noch die Möglichkeit, eine geringere Zahl von Stellplätzen gegenüber der (Anlage zur) bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung festzusetzen. **Eine Überschreitung der bayernweiten Höchstzahlen der Verordnung ist unzulässig**. Schließlich darf ab Oktober auch lediglich noch die Pflicht zur Errichtung normiert werden. Es können **keine Anforderungen mehr an die Beschaffenheit** von PKW- oder Fahrrad-Stellplätzen als weitergehende Anforderung gestellt werden.

B. Lösung

Die bisher in der BayBO enthaltene Pflicht zum Stellplatznachweis ist in die kommunale Stellplatzsatzung mit aufzunehmen. Die Stellplatzschlüssel (Anzahl der nötigen Stellplätze) sind so anzupassen, dass sie den örtlichen Bedürfnissen entsprechen, aber keinesfalls die bayernweit festgesetzten Obergrenzen überschreiten. Regelungen zur Beschaffenheit von Stellplätzen müssen ersatzlos entfallen.

C. Alternativen, angedachtes Vorgehen

Der ersatzlose Wegfall der Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen stellt nach Meinung der Verwaltung keine gleichwertige Alternative dar. Ohne Vorgaben für PKW- und Fahrrad- Stellplätze würde es den Bauherren anheimgestellt, eigenverantwortlich ausreichend Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu schaffen. Daraus würde sich eine große Ungleichmäßigkeit je nach persönlicher Einschätzung und Investitionsbereitschaft ergeben. **Durch eine kommunale Stellplatzsatzung wird dagegen eine vernünftige Basis an Mindestanforderungen geschaffen.** Bei den Stellplatzschlüsseln orientiert sich die Satzung weitgehend an den Zahlen, die von der Staatsregierung bayernweit für noch vertretbar befunden wurden. Für Wohnungen in Eichstätt wird die nötige Anzahl sogar unterschritten.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den anliegenden Satzungsentwurf einer Stellplatzsatzung vom 02.07.2025 samt Anlage („StS 2025-07-02 Satzungsentwurf“) als Satzung.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen

| **Dafür: 20** | **Dagegen: 1** | **Anwesend: 21**

Protokoll-Nr. 62 (Vorlage 2025/146/2)

Betreff: Kommunale Satzungen - städtische Spielplatzsatzung (SpS);
hier: Erst-Erlass anlässlich BayBO-Novelle

Niederschrift:

Beigefügter Entwurf soll beschlossen und damit erstmalig in Eichstätt eine Spielplatzsatzung erlassen werden.

A. Problematik/Anlass

Gemäß § 13 Nr. 1 b) des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern vom Dezember 2024 entfällt ab Oktober 2025 der derzeitige Art. 7 Abs. 3 BayBO. Darin ist bisher geregelt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen ist. **Mit dem Wegfall dieser Norm ergibt sich ab Oktober bei Bauvorhaben eine Regelungslücke in Bezug auf Kinderspielplätze.**

B. Lösung

Diese bisher in der BayBO verankerte Pflicht kann mittels einer kommunalen Spielplatzsatzung beibehalten und im Detail näher geregelt werden.

C. Alternativen, angedachtes Vorgehen

Der ersatzlose Wegfall der Pflicht zur Errichtung eines Kinderspielplatzes stellt nach Meinung der Verwaltung keine gleichwertige Alternative dar. Das Schaffen solcher Einrichtungen für Kinder ist **ein öffentlicher Belang von erheblichem Wert für attraktive Wohnbebauung**. Der private Häusle-Bauer wird nicht unzumutbar belastet, weil die Pflicht erst ab 6 Wohnungen greift. Der gewerbliche Immobilieninvestor wird dadurch angehalten, auch soziale Belange der Bewohner mit zu berücksichtigen und einen wertvollen Beitrag für eine ansprechende Wohnumgebung zu schaffen.

Beschluss:

3. Der Stadtrat beschließt den anliegenden Satzungsentwurf einer Spielplatzsatzung vom 24.06.2025 („SpS 2025-06-24 Satzungsentwurf“) als Satzung.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

| **Dafür: 22** | **Dagegen: 0** | **Anwesend: 22**

Protokoll-Nr. 63 (Vorlage 2025/155)

Betreff: Wasserzweckverband Eichstätter Berggruppe - Baugebieterschließungen
- Änderung des Finanzierungsmodells

Niederschrift:

Die Stadt Eichstätt ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe.

Die öffentlichen Einrichtungen, gleichermaßen Ver- und Entsorger, stehen im Hinblick auf die Erhaltung der Verbandseinrichtungen vor großen Herausforderungen. Die zur Verfügung stehenden Einnahmen, lediglich Verbrauchsgebühren und Beitragseinnahmen, sind „überschaubar“ und decken nicht ansatzweise die bevorstehenden Ausgaben. Satzungsgemäß ist es Aufgabe des Zweckverbandes, kostendeckend zu arbeiten.

Eine Möglichkeit, Ausgaben künftig etwas reduzieren zu können, besteht einzig und allein bei der Erschließung von Baugebieten, also der Erweiterung der Verbandsanlagen, welche auf der Bauleitplanung der Mitgliedsgemeinden beruhen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Globalkalkulation Herstellungsbeiträge) ist es dem Zweckverband nicht möglich, die heutigen immensen Kosten für Baugebieterschließungen über die Einnahmen aus Herstellungsbeiträgen zu decken. Die „Schere“ zwischen den Einnahmen aus Herstellungsbeiträgen und den Kosten für die Erschließung eines Baugebietes wird immer größer.

Einen Lösungsansatz für dieses „Problem“ hat vor Jahren der Bayerische Gemeindetag, respektive Frau Dr. Thimet, aufgezeigt. Im Rahmen von Erschließungsverträgen, bei denen auch der Wasserzweckverband Vertragspartner wird, werden an Stelle von Herstellungsbeiträgen die tatsächlich anfallenden Erschließungskosten für ein neues Baugebiet letzten Endes auf die Bauplatzpreise umgelegt. Die Wasserversorgungsanlagen werden auf Kosten des Erschließungsträgers nach Vorgaben des Wasserversorgers gebaut. Nach gemeinsamer Abnahme gehen diese sodann in den Unterhalt des Wasserzweckverbandes über. Im Gegenzug werden die dem Verband zur Zeit der Erschließungsreife des jeweiligen Baugebietes zustehenden Beitragseinnahmen (Grundstücksfläche und Geschoßfläche gemäß Geschoßflächenzahl Bebauungsplan) abgegolten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat sich in ihrer Sitzung am 07.04.2025 diesem Thema angenommen und beschlossen, künftig nur noch Baugebiete über dieses neue „Finanzierungsmodell“ zu erschließen (siehe Anlage).

Eine rechtliche Voraussetzung für die Änderung des Finanzierungsmodells ist, dass die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, durch Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien, diesem Vorgehen **einheitlich** zustimmen.

Da der Zweckverband auf eine kurzfristige und zeitnahe Umstellung angewiesen ist, wird die Stadt Eichstätt um Behandlung und Entscheidung hierüber in ihren Gremien bis zum 31.07.2025 gebeten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe vorgeschlagenen Änderung des Finanzierungsmodells zuzustimmen.

Dies bedeutet, dass künftig bei der Erschließung von neuen Bau-/Gewerbegebieten je nach Konstellation der an einer Erschließung beteiligten Akteure der Abschluss diverser Verträge (s. Kommentar zum gemeindlichen Satzungs- und Unternehmensrecht Teil III Frage 25 Nrn. 8-12 Wuttig/Thimet) notwendig sein wird.

In diesen Verträgen werden bezüglich der Wasserversorgung insbesondere folgende Regelungen enthalten sein:

- Die Versorgungsleitungen samt Grundstücksanschlüssen und notwendigen Ausstattungen (Schieber/Hydranten) werden nach Vorgabe des Wasserzweckverbandes geplant, ausgeschrieben und gebaut.
- Die bauliche Begleitung erfolgt neben dem Ingenieurbüro durch den Wasserzweckverband.
- Nach der Abnahme der neuen Versorgungsleitungen gehen die Anlagenteile in den Unterhalt des Wasserzweckverbandes über.
- Alle bis dahin anfallenden Kosten werden über das Bau-/Gewerbegebiet umgelegt.
- Im Gegenzug „löst“ der Wasserzweckverband die bis dahin entstandenen Beiträge (Grundstückflächen und die im Sinne der Satzung maximal abrechenbare Geschossfläche auf Grundlage des Bebauungsplans) ab.
- Eine Nachberechnung an Herstellungsbeiträgen erfolgt nur, wenn sich die Grundstücksgrößen später ändern oder tatsächlich mehr an Geschossflächen errichtet wird, als abgelöst wurden.
-

einstimmig beschlossen

| **Dafür: 22** | **Dagegen: 0** | **Anwesend: 22**

Protokoll-Nr. 64 (Vorlage 2025/177)

Betreff: Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);
Berufung einer Wahlleiterin bzw. eines Wahlleiters sowie einer Stellvertretung für die Gemeindewahlen

Niederschrift:

Der Termin für die Kommunalwahlen 2026 wurde auf Sonntag, 8. März 2026, festgesetzt.

Der Gemeinderat hat nach Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) für die Gemeindewahlen eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter sowie eine stellvertretende Person zu berufen.

Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen

- Frau Heike Oehlke, Sachgebietsleiterin Hauptamt, zur Wahlleiterin und
- Herrn Andreas Spreng, Abteilungsleiter zentrale Angelegenheiten, zum stellvertretenden Wahlleiter

für die Gemeindewahlen am 8. März 2026 zu berufen.

Beschluss:

Der Stadtrat beruft für die Gemeindewahlen am 8. März 2026

- Frau Heike Oehlke, Sachgebietsleiterin Hauptamt, zur Wahlleiterin
- Herrn Andreas Spreng, Abteilungsleiter zentrale Angelegenheiten, zum stellvertretenden Wahlleiter

einstimmig beschlossen

| **Dafür: 22** | **Dagegen: 0** | **Anwesend: 22**

Protokoll-Nr. 65 (Vorlage 2025/171)

Betreff: Vollzug des Art. 54 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - Kostenregelung für öffentliche Feld- und Waldwege; Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2009

Vorgang:

In der Sitzung des Stadtrates am 17.12.2009 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Stadt legt die ihr in Erfüllung ihrer Baulast an ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen entstehenden anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von 60 v. H. nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes in Art. 54 Abs. 3 BayStrWG auf die Beteiligten um.

Sofern ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege gleichzeitig als Rad- und Wanderwege ausgewiesen sind, werden nur 40 v.H. der Aufwendungen auf die Beteiligten umgelegt.

Vor der Erneuerung ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege ist die Bereitschaft der Beteiligten zu ermitteln“

Gleichlautend zum Kommunalabgabengesetz (KAG) sollten durch diese Beschlussfassung auch die Anlieger von ausgebauten Feld- und Waldwegen an den Ausbaurkosten beteiligt werden.

Der Bayerische Landtag hat im Juni 2018 das Kommunalabgabengesetz (KAG) so geändert, dass ab dem 01.01.2018 keine Beiträge für Erneuerungs- oder Ausbaumaßnahmen mehr erhoben werden dürfen.

Die Verwaltung hält es deshalb für gerechtfertigt, die Anlieger von ausgebauten Feld- und Waldwegen nicht mehr an den Ausbaurkosten zu beteiligen und schlägt deshalb vor, den Stadtratsbeschluss vom 17.12.2009 mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Niederschrift:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Beschluss in der Praxis nie zur Anwendung gekommen und nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auch nicht mehr zielführend sei.

Aus dem Gremium wird der Wunsch vorgetragen, Wege fahrradfreundlicher mit kleinem Schotter herzurichten.

Problematisch sei auch, wenn die Wege von Landwirten als Wendeplattform genutzt werden. Dies mache die Wege in kurzer Zeit kaputt.

Asphaltierte Radwege heizen sich auf 80 Grad auf und seien für Tiere, auch Insekten, nicht mehr nutzbar. Man müsse auch ökologisch denken.

Beschluss:

Der Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2009 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

einstimmig beschlossen

| **Dafür: 22** | **Dagegen: 0** | **Anwesend: 22**

Protokoll-Nr. 66 (Vorlage 2025/186)

Betreff: Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023

Niederschrift:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Willi Reinbold, berichtet über das Ergebnis der am 23.05.2025 durchgeführten örtlichen Rechnungsprüfung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023.

Der Bericht liegt als Anlage bei.

Die Stadtratsmitglieder nehmen davon Kenntnis.

einstimmig beschlossen

| **Dafür: 22** | **Dagegen: 0** | **Anwesend: 22**

Protokoll-Nr. 67 (Vorlage 2025/187)

Betreff: Feststellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs, Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung sowie zur Übertragung der Kapitalverstärkung 2022 und 2023 und zur Abrechnung der KA und des Verwaltungskostenbeitrags

Vorgang:

Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung, der Kassenprüfung sowie örtlichen Rechnungsprüfung können die Jahresabschlüsse des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 gemäß § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. Art. 107 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 4 der Gemeindeordnung und § 6 Abs. 1

Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt „Stadtwerke Eichstätt“ durch den Stadtrat festgestellt werden.

Gleichzeitig ist über die Verwendung der Jahresgewinne zu beschließen.

1. Feststellung des Jahresergebnisses

Es sind folgende Abschlusszahlen festzustellen:

	2022 €	2023 €
Bilanz	39.348.241,24	42.548.340,20
Jahresverlust	-58.141,94	-141.143,44
<u>Anlagennachweis</u>		
Anschaffungswerte	85.956.831,11	90.696.618,32
Abschreibungen	55.271.481,99	56.143.272,84
Restbuchwerte	30.685.349,12	34.553.345,48

Bezüglich des Anhangs zum Jahresabschluss sowie weiterer Angaben wird auf die Vorlage vom 06.06.2025 verwiesen.

2. Verwendung des Jahresergebnisses

	2022 €	2023 €
Gesamtergebnis	- 58.141,94	- 141.143,44
Eigenbetrieb	- 535.962,58	- 343.514,42
Abwasserbeseitigung	477.820,64	202.370,98

Der Verlust des Eigenbetriebs des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 535.962,58 € sowie der Verlust des Eigenbetriebs des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 343.514,42 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Gewinn der Abwasserbeseitigung des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 477.820,64 € sowie der Gewinn der Abwasserbeseitigung des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 202.370,98 € werden in die Rücklagen eingestellt.

3. Zuführung der Kapitalverstärkung 2022 und 2023 für den ÖPNV und das INSELBAD zur Versorgungs-GmbH

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2013 wurde der Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Betrauung) sowie mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Betrauung - Parkeinrichtungen, Freischwimmbad) betraut.

Durch den Betrauungsakt werden die durch die Stadt Eichstätt geleisteten Kapitalverstärkungen für den ÖPNV und das INSELBAD seit 2010 zunächst dem Eigenbetrieb zugeführt.

Die Kapitalverstärkung beträgt:

	2022 €	2023 €
ÖPNV	337.500,00	387.500,00
INSELBAD	55.000,00	55.000,00
Gesamt	392.500,00	442.500,00

Im Rahmen des zwischen dem Eigenbetrieb und der Versorgungs-GmbH bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist die Kapitalverstärkung für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 392.500 € und für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 442.500 € der Versorgungs-GmbH zuzuführen. Diese Kapitalverstärkungen wurden der Versorgungs-GmbH gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2023 in 2023 zugeführt.

4. Abrechnung Verwaltungskostenbeitrag, Konzessionsabgabe 2022 und 2023

<u>Eigenbetrieb</u>	2022 €	2023 €
Erwirtschaftete KA	88.741,03	110.846,01
Erw. Verw.-Kostenbeitrag	13.350,00	13.350,00
Bereits an Stadt bezahlt	106.350,00	129.350,00
Restzahlung (+) / Überzahlung (-)	- 4.258,97	- 5.153,99

<u>Versorgungs-GmbH</u>	2022 €	2023 €
Erwirtschaftete KA	400.568,50	372.469,98
Erw. Verw.-Kostenbeitrag	35.300,00	35.300,00
Bereits an Stadt bezahlt	444.700,00	447.600,00
Restzahlung (+) / Überzahlung (-)	- 8.831,50	- 39.830,02
Restzahlung (+) / Überzahlung (-)	- 13.090,47	- 44.984,01

Aufgrund der Überzahlungen im Bereich der Konzessionsabgabe ist von der Stadt für das Wirtschaftsjahr 2022 ein Betrag in Höhe von 13.090,47 € und für das Wirtschaftsjahr 2023 ein Betrag in Höhe von 44.984,01 € zurückzufordern.

Niederschrift:

Werkleiterin Dollinger erläutert den Inhalt anhand einer Power-Point-Vorlage.

Beschluss 1:

Durch den Stadtrat werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang zum Jahresabschluss einschließlich Anlagennachweis mit den o.a. Werten sowie die Erfolgsübersicht für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023, wie in der Vorlage vom 06.06.2025 aufgezeigt, festgestellt.

einstimmig beschlossen

| **Dafür: 22** | **Dagegen: 0** | **Anwesend: 22**

Beschluss 2:

Aufbauend auf die Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Stadtrat gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs folgende Ergebnisverwendung:

Der Verlust des Eigenbetriebs des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 535.962,58 € sowie der Verlust des Eigenbetriebs des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 343.514,42 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Gewinn der Abwasserbeseitigung des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 477.820,64 € sowie der Gewinn der Abwasserbeseitigung des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 202.370,98 € werden in die Rücklagen eingestellt.

einstimmig beschlossen

| **Dafür: 22** | **Dagegen: 0** | **Anwesend: 22**

Beschluss 3:

Aufbauend auf die Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Stadtrat, dass von der Stadt Eichstätt aus den Zahlungen der Stadtwerke für den Verwaltungskostenbeitrag und die Konzessionsabgabe eine Überzahlung für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 13.090,47 € und für das Wirtschaftsjahr 2023 eine Überzahlung in Höhe von 44.984,01 € zurückzufordern ist.

einstimmig beschlossen

| **Dafür: 22** | **Dagegen: 0** | **Anwesend: 22**

Protokoll-Nr. 68 (Vorlage 2025/188)

Betreff: Entlastung der Werkleitung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023

Niederschrift:

Auf der Grundlage des Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung kann die Entlastung der Werkleitung nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung, der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Wie nachfolgend aufgezeigt, sind diese Voraussetzungen mit der o. a. Beschlussfassung des Stadtrates für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 erfüllt:

Jahresabschluss	Jahresabschlussprüfung ¹⁾	Örtliche Rechnungsprüfung
2022	12.06. bis 28.06.2023	23.05.2025
2023	03.06. bis 18.06.2024	23.05.2025

¹⁾ Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband, München

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Werkleitung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 Entlastung erteilt wird.

einstimmig beschlossen

| **Dafür: 22** | **Dagegen: 0** | **Anwesend: 22**

Protokoll-Nr. 69 (Vorlage 2025/189)

Betreff: Bericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das 1. Halbjahr 2025

Niederschrift:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs ist der Oberbürgermeister und der Werkausschuss halbjährig über den Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs zu informieren. Nachfolgend wird der Bericht für das erste Halbjahr 2025, der die wesentlichen Entwicklungen in diesem Zeitraum aufzeigt, vorgelegt.

Werkleiterin Dollinger erläutert die einzelnen Punkte.

1. STAND DER INVESTITIONSABWICKLUNG

Die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen der Gabrielistraße wurde planmäßig in 2024 abgeschlossen. Die Schlussrechnung (insb. die Verrechnung an Eigentümer) steht noch aus.

Die Erneuerung der Wasserleitung in der Ostenstraße wurde in 2025 geplant und ausgeschrieben. Die Baumaßnahme soll im Wesentlichen noch in 2025 abgeschlossen werden.

Mit der Erneuerung der Wasserleitung in der Westenstraße wurde im Frühjahr 2025 bereits begonnen. Diese soll ebenfalls in 2025 abgeschlossen werden.

Eine umfassende Jahresbaumaßnahme im Kanalnetz bestehend aus Einzel-Maßnahmen wurde planmäßig ausgeschrieben.

Wie bekannt, erfolgte Anfang 2024 die außerplanmäßige Aufforderung zur Spartenumlegung des Schulzentrums Schottenau. Nach umfangreichen Planungsarbeiten und einer erfolgreichen Bauausschreibung in 2024, wurde die Maßnahme in 2025 umgesetzt. Die Maßnahme wurde mit der Abnahme am 15.05.2025 fristgerecht baulich abgeschlossen, die Schlussrechnung steht noch aus.

Die Befahrung des Abwassernetzes durch die Firma Kanaltechnik Meyer, Schwabach, wurde operativ abgeschlossen. Die Auswertung des Bild- und Dokumentationsmaterials, die Erarbeitung der Schadensklassifizierung sowie die Identifizierung der relevanten Maßnahmen daraus stehen aus.

Die noch laufende Überrechnung der Zentralkläranlage wurde bereits in 2023 angestoßen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen können sich investive Maßnahmen u.a. zur verfahrenstechnischen als auch zur biologisch-chemischen Prozessverbesserung ableiten. So wurde nach umfassender Planung der Bau der mobilen Klärschlammpresse in 2025 ausgeschrieben und vergeben. Der Bau befindet sich noch im Zeitplan, die Inbetriebnahme ist für Q4 2025 geplant.

Die Erstellung der Unterlagen für die Neugenehmigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- zum einen für die Zentralkläranlage (Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung des gesammelten Abwassers aus der Zentralkläranlage Eichstätt sowie von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in die Altmühl)
- zum anderen für das Wassergewinnungsgebiet Pfünzer Forst (Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser nach § 9, Abs. 1, Nr. 5 WHG für die Brunnen TB1, TB3 und TB4 Pfünzer Forst)

mit einer Gültigkeit von jeweils 20 Jahren wurde planmäßig fortgeführt.

Insbesondere zur „Bewilligung Pfünzer Forst“ wurden bereits umfassende Vorgespräche mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt geführt und der Wasserrechtsantrag liegt bereits im Entwurf zur formalen Vorprüfung vor. Die bestehende Bewilligung läuft zum 31.12.2027 aus und soll bis zum 31.12.2047 neu beantragt werden

Die durch das Landratsamt Eichstätt erteilte gehoben Erlaubnis vom 05.04.2004 zur Benutzung der Altmühl (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Zentralkläranlage Eichstätt und von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen im Kanalnetz endet am 31.12.2024. Aufgrund des noch in Umsetzung befindlichen Neubaus der stationären Klärschlammpresse und den damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Prozessqualität und somit auf die Antragsparameter, wurde wie bereits berichtet die Frist für die Zentralkläranlage um 2 Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert (Bescheid vom 06.08.2024). Für alle Mischwasserentlastungsanlagen wurden die kompletten wasserrechtlichen Antragsunterlagen bereits in 2024 eingereicht.

2. BEZUGS-/ABSATZENTWICKLUNG

Die Wasserförderung aus dem Gewinnungsgebiet Pfünzer Forst belief sich im ersten Halbjahr 2025 auf 367.982 m³. Die im Wirtschaftsplan 2025 prognostizierte Wasserverkaufsmenge in Höhe von rd. 677 Tm³ jährlich könnte damit erreicht werden.

Analog der Entwicklung bei der Wasserversorgung ist im Bereich der Abwasserbeseitigung nach derzeitigem Stand von einer eher konstanten entsorgten Abwassermenge auszugehen, deren Prognosewert im Wirtschaftsplan bei rd. 731 Tm³ liegen wird.

3. DARLEHENSSTAND

Der Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb hat zum 30.06.2025 keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

4. VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Im ersten Halbjahr 2025 trat im Bereich der Wasserhauptleitungen eine Versorgungsstörung auf (Am Zwinger). Von der Versorgungsstörung waren acht Gebäude betroffen; weiträumige Versorgungsstörungen traten nicht auf. Die Störungsbeseitigung beanspruchte ca. fünf Stunden.

Weitere drei Versorgungsstörungen betrafen Wasserhausanschlüsse in der Blumenberger Straße, Schneckenberg und Kilian-Leib-Straße. Hiervon waren jeweils nur die unmittelbaren Anschlussnehmer betroffen.

5. AUSSERGEWÖHNLICHE ENTWICKLUNGEN

Das Preisniveau bei Energie und Rohstoffen ist weiterhin als vergleichsweise hoch einzustufen. Zudem ist mit der neuen Trinkwasserverordnung 2023 sowie der Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie (Inkrafttreten 01.01.2025, Umsetzung in nationales Recht bis zum 31. Juli 2027) mit einer Verschärfung der Anforderungen zu rechnen. Dies wird auch auf die Kostensituation der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ausstrahlen und über eine Verschärfung des Kostendrucks in Richtung steigender Gebühren und Beiträge wirken.

zur Kenntnis genommen

| Anwesend: 23

Protokoll-Nr. 70 (Vorlage 2025/185)

Betreff: Aktueller Sachstand Planung Umbau des Bahnhofsgebäudes

Niederschrift:

Stadtbaumeister Schütte erklärt anhand einer Power-Point-Präsentation den aktuellen Sachstand der Sanierung und Umnutzung des Bahnhofsgebäudes.

In der Diskussion wird darum gebeten, für die Bandübungsräume während der Bauzeit Ersatz zu schaffen und dafür städtische Liegenschaften zu prüfen.
Auch die Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes und der Charakteristik des Gebäudes wird vorgetragen.

zur Kenntnis genommen

| Anwesend: 23

Protokoll-Nr. 71

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Protokoll-Nr. 71.1

Betreff: Information zum Planungsstand Hofmühlbrücke

Niederschrift:

Stadtbaumeister Schütte informiert, dass man mit der Regierung von Oberbayern zu einer möglichen Förderung in Abstimmung sei.
Eine Mabey-Brücke entspreche nicht der Norm und sei daher nicht förderfähig.

Als gangbarer Lösungsvorschlag haben sich zwei Systeme herausgestellt, dazu sei man in Austausch mit der Förderstelle.

Es werde eine entsprechende Matrix erstellt, die dem Stadtrat in der Sitzung am 2. Oktober 2025 zur Entscheidung vorgelegt werde.

Die Stadtratsmitglieder stellen Fragen zum Zeitplan der Umsetzung, zur Barrierefreiheit, zur geplanten Breite der Brücke, zum Widerlager und ob der Bau als Behelfsbrücke noch Thema sei.

Barrierefreiheit sei ohnehin gegeben, da keine Steigung über sechs Prozent und keine Stufen notwendig sind teilt der Stadtbaumeister mit.

Beim Widerlager komme es auf die Bauweise an, deshalb stellt dies ein Kriterium dar erläutert der Vorsitzende. Alle offenen Fragen werden in der Matrix dargestellt.

zur Kenntnis genommen

| Anwesend: 23

Protokoll-Nr. 71.2

Betreff: Information zur Bürgerversammlung und zu Ortsteilbegehungen

Niederschrift:

Der Vorsitzende informiert das Gremium anhand einer Pressemitteilung über die Termine der geplanten Ortsteilbegehungen in den nächsten Wochen und den bereits feststehenden Termin der Bürgerversammlung im Alten Stadttheater am 11. November.

Die Ortsteilbegehungen im Sommer haben sich als guter Zeitpunkt erwiesen, zu welchem viele Leute kommen und im Anschluss an den Vortrag im Bürgerdialog Themen, die spezifisch auf den Ortsteil zugeschnitten sind, diskutiert werden können.

zur Kenntnis genommen

| Anwesend: 23

Protokoll-Nr. 71.3

Betreff: Barrierefreiheit Altstadtbereich

Niederschrift:

Stadtrat Lina bedankt sich, dass sich in Sachen Barrierefreiheit im Altstadtbereich viel getan habe. Die Gaststätten und Geschäfte hätten auf das Schreiben des Ordnungsamts reagiert, die vorhandenen Mängel seien nun beseitigt.

zur Kenntnis genommen

| Anwesend: 22

Protokoll-Nr. 71.4

Betreff: Neugestaltung Domplatz; Möblierung

Niederschrift:

Stadtrat Nikol erkundigt sich nach der Möblierung am Domplatz.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Tafeln mit Historischem Verein und Stadtheimatspflege abgestimmt und derzeit im Druck seien. Diese werden im August kommen.

Bänke und Stühle sind für Anfang August geplant, der Trinkwasserbrunnen im Laufe des August. Ende August sei alles final sichtbar.

zur Kenntnis genommen

| Anwesend: 23

Protokoll-Nr. 71.5

Betreff: Altstadtfest; Sicherheitskonzept

Niederschrift:

Stadträtin Lechner möchte wissen, wie das Sicherheitskonzept beim Altstadtfest aussieht bzw. wie es weiterentwickelt wird. Der Leonrodplatz sei nicht durch Polder geschützt, was für Verunsicherung Sorge.

Man habe sich im Vorfeld viele Gedanken gemacht in Zusammenarbeit mit Landratsamt, Ordnungsamt und den verantwortlichen Behörden - auch mit der Polizei. Zufahrtshindernisse wurden als nicht notwendig gesehen. In die Bewertung sei auch die Art der Veranstaltung und die Größenordnung eingeflossen, die Security-Präsenz war stärker, teilt dazu der Vorsitzende mit.

Am Leonrodplatz seien die Jugendlichen, fürs nächste Jahr solle nochmal darüber nachgedacht werden bittet Stadträtin Lechner.

Der Vorsitzende nimmt die Anregung für das Ordnungsamt mit.

Stadtrat Bittlmayer bittet darum, die Kosten dafür nicht auf die Veranstalter abzuwälzen. Wenn eine Gruppierung Kosten übernehmen müsse, sei die Veranstaltung nicht mehr durchführbar.

zur Kenntnis genommen

| Anwesend: 23

Vorsitz:

Protokollführung:

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Heike Oehlke